



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 02.02.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Zuschuss zum Neubau Pfarrheim"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 2 Klärschlamm Entsorgung; Preisanpassung durch die Entsorgungsfirma Hock
- 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 3.1 ILE; Anerkennung der ILE "Westlicher Landkreis Würzburg"
 - 3.2 Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 09.01.2015 - Neubau Pfarrheim/Pfarrzentrum
 - 3.3 Ablöse der Baulast am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt; 2. Sachstandsmitteilung
 - 3.4 Neubau des Pfarrheims; Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 27.01.2015 und Presseartikel vom 31.01.2015

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19. Januar 2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

| |
|---|
| TOP 1 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Zuschuss zum Neubau Pfarrheim"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens |
|---|

Sachverhalt:

Dem 1. Bürgermeister Edgar Martin und dem 2. Bürgermeister Matthias Haber wurden am 08.01.2015 ein Schreiben, datiert vom 08.01.2015, und Unterschriftenlisten mit insgesamt 461 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindegängern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Dr. Andreas Gaß, Referatsleiter des Referates XII des Bayer. Gemeindetages (Kommunalverfassungsrecht und Kommunales Wirtschaftsrecht)
- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstellen erhielten die Fragestellung aus der Unterschriftenliste mit der Bitte um Stellungnahme.

Der Jurist des Bayer. Gemeindetages vertritt die Rechtsauffassung, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens materiell-rechtlich als unzulässig zu beurteilen ist. Die einzelnen Unzulässigkeitsgründe

- wahrheitsgemäße Angaben (s. Ziffer 2 dritter Unterstrich)
- objektive Unmöglichkeit (s. Ziffer 4.1)
- unzureichende Bestimmtheit (s. Ziffer 4.2)
- unentgeltliche Überlassung (s. Ziffer 4.4)

wurden am 22.01.2015 besprochen und im nachfolgenden Prüfungsergebnis berücksichtigt.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg vertritt die Rechtsauffassung, dass die Fragestellung des Bürgerbegehrens materiell-rechtlich zulässig sei. Die Stellungnahme des Landratsamtes vom 21.01.2015 (Eingang vorab per Mail am 23.01.2015) wurde mit den Sitzungsunterlagen übermittelt.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

| | |
|---|-------|
| Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 08.01.2015: | 2.117 |
| 10 v.H. der Mindestunterschriften sind | 212 |

Es wurden 27 Unterschriftslisten mit 461 Unterschriften abgegeben:

davon

| | |
|--|-----|
| gültige Unterstützungsunterschriften | 454 |
| ungültige Unterstützungsunterschriften | 7 |

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 212 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- in **Ziffer 1** der Begründung wird u.a. festgestellt, dass die Kosten einer Renovierung mindestens den Kosten für den beabsichtigten Neubau entsprechen würden.

Die Kath. Kirchenstiftung hat im Jahr 2008 einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher den Neubau eines Pfarrheims favorisiert. Eine Sanierung des bestehenden Pfarrheims wurde nicht in Betracht gezogen. Eine Kostenschätzung/-berechnung für die Sanierung wurde deshalb nicht erstellt (s. Schreiben der Kath. Kirchenstiftung vom 07.10.2014).

- bei **Ziffer 2** der Begründung wird festgestellt, dass das neue Pfarrheim als „öffentliches Gebäude“ geplant und für ein gutes Gemeinwohl in Helmstadt sehr sinnvoll ist.

Bauherr und Eigentümer des Pfarrheims ist die Kath. Kirchenstiftung Helmstadt, welche somit nach Fertigstellung auch die rechtliche Verfügungsgewalt über die Art und Weise der Nutzung hat. Der Markt Helmstadt hat keinerlei dinglichen Rechte an der geplanten Immobilie.

- bei **Ziffer 3** der Begründung wird festgestellt, dass der Markt Helmstadt über keinen allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum verfügt.

Diese Feststellung der Antragsteller ist nicht wahrheitsgemäß. Der Markt Helmstadt unterhält im Gemeindeteil Holzkirchhausen eine Mehrzweckhalle (= Versammlungsstätte in Sinne der Versammlungsstättenverordnung), welche für Veranstaltungen im Rahmen den geltenden Rechtsvorschriften, Auflagen und Bedingungen genutzt werden kann.

- bei **Ziffer 4** der Begründung wird festgestellt, dass angemessene Räume für die Jugend- und Seniorenarbeit geschaffen werden sollen.

Zuletzt wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 02.04.2012 (TOP 1) das Sanierungskonzept für die Schulturnhalle in Helmstadt vorgestellt. Angestrebt wird die Turnhalle im Erdgeschoss im Bestand zu sanieren. Im Untergeschoß (ehem. Hallenbad) sollen flexibel nutzbare Einheiten für verschiedene Nutzungen, wie z.B. Turnen, Gymnastik, Tanzgruppen, Musikkapellen, Senioren, Vorträge, Wahllokal und sonstige Veranstaltungen hergestellt werden.

Die Entwurfsplanung hierfür wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates von Architektenbüro Gruber|Hettiger|Haus am 19.01.2015 vorgestellt.

- bei **Ziffer 5** der Begründung wird festgestellt, dass für den Neubau ein außerordentlich hoher Zuschuss durch die Diözese Würzburg gewährt wird.

Mit Schreiben der Finanzkammer der Diözese Würzburg vom 11.09.2014 wird der Pfarreiengemeinschaft Hl. Benedikt zwischen Tauber und Main für den Abbruch des bestehenden Pfarrheimes und den Neubau eines Pfarrzentrums in Helmstadt eine Zuschussgewährung i.H.v. max. 1.000.000,00 € in Aussicht gestellt.

Die Bereitstellung des von der Diözese Würzburg in Aussicht gestellten Zuschusses ist davon abhängig, inwieweit von der politischen Gemeinde (= Markt Helmstadt) **und** der Kirchenstiftung den verbleibenden Finanzbedarf (ca. 650.000 €) aufgebracht werden können.

Nachdem Bauherr und Grundstückseigentümer vermutlich die Kath. Kirchenstiftung sein wird, wird diese auch der unmittelbare Zuwendungsempfänger für die von der Finanzkammer der Diözese Würzburg in Aussicht gestellten Mittel sein. Der Markt Helmstadt hat durch die in Aussicht gestellte Zuwendung keinerlei unmittelbare Vorteile.

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seien Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

Nur bei der Äußerung einer Befürchtung, die ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung dargestellt hätte, wäre es unerheblich, ob sie letztlich zutrifft. Bloße Vermutungen reichen für eine Begründung eines Bürgerbegehrens nicht aus. Nachträgliche Ergänzungen der Begründung eines Bürgerbegehrens scheiden aus.

Nach den vorstehenden Feststellungen ist das Bürgerbegehren als unzulässig zu beurteilen.

In der Begründung des Bürgerbegehrens waren zudem keine Tatsachen vorhanden, die die Beschlussfassung des Marktgemeinderates im Ansatz aufgreifen. Das Bürgerbegehren, wel-

ches sich gegen einen Beschluss des Marktgemeinderates richtet, hätte wenigstens andeungsweise auch die Motive darlegen müssen, von denen sich der Marktgemeinderat bei seiner Entscheidung hat leiten lassen. Denn nur so wird die Funktion der Begründung gewahrt, die den Unterzeichnungsberechtigten in den wesentlichen Grundzügen über die entscheidungserheblichen Tatsachen informieren soll (vgl. auf OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002, 15 A 5594/00). Fehlt es hingegen –wie im hier vorliegenden Fall- daran, so ist die Begründung nicht ausreichend und damit fehlerhaft.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt ebenso jeweils auch ein Stellvertreter.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

4.1 Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Marktgemeinderatsbeschlusses hat, muss dieser hinreichend bestimmt sein (BayVGh vom 23.10.2001, Bay VBI 2002, 185 = FSt 2002/51) und einen vollziehbaren Inhalt haben. Dies schließt Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Konkretisierung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen nicht aus. Eine Grundsatzentscheidung, dass der Neubau eines Pfarrheims (Eigentümer und vermutlich Bauherr ist die Kath. Kirchenstiftung Helmstadt!) erfolgt bzw. erfolgen soll, fällt nicht in den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates. D.h. diese erste Teilfrage könnte vom Marktgemeinderat weder beschlossen, noch vollzogen werden. Dieser Teil der Fragestellung ist auf eine sog. objektiv unmögliche Maßnahme gerichtet.

4.2 Die zweite Teilfrage zielt auf eine Beteiligung und Kostenübernahme/Bezuschussung durch die Marktgemeinde laut dem Finanzierungsplan der Kirchenstiftung vom 07.10.2014 mit 30 % der Gesamtkosten ab.

Dieser Teil der Fragestellung ist für den Unterzeichnungsberechtigten bzw. dem Abstimmenden nur mit vollinhaltlicher Kenntnis des Schreibens der Kirchenstiftung vom 07.10.2014 an den Markt Helmstadt, welches u.a. eine Aufstellung über die von Seiten der Kirchenstiftung angedachte Finanzierung ihres Vorhabens enthält, vollständig zu verstehen, seine Auswirkungen zu überblicken, die wesentlichen Vor- und Nachteile abzuschätzen und zu beantworten (vgl. Bay VGh vom 10.12.1997 Az. 4 B 97.89). Die Fragestellung ist nicht plausibel formuliert und kann daher dem Erfordernis der Bestimmtheit der Fragestellung nicht genügen (vgl. BayVGh vom 08.04.2005 Az. 4 ZB 04.1264). Es geht bei diesem Bürgerbegehren nicht darum, dass ein Pfarrheim/Pfarrzentrum neu gebaut wird, sondern dass der Markt den geforderten Zuschuss i.H.v. 30 % der Gesamtkosten an die Kath. Kirchenstiftung Helmstadt, den Eigentümer der geplanten Immobilie, zahlt.

4.3 Werden –wie hier- mit dem Bürgerbegehren mehrere Forderungen kumulativ zur Abstimmung gestellt, ist es nicht möglich, den Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids nachträglich aufzuspalten und auf die Zuschussforderung vom Markt zu beschränken. Bei kumulativ gestellten Fragen lässt sich nicht feststellen, inwieweit die Bürger, die sich am Bürgerbegehren beteiligt haben, den Willen gehabt haben, auch ein auf die Zuschussforderung beschränktes Bürgerbegehren zu unterstützen und zur ihrer Beteiligung an dem Bürgerbegehren nicht ausschließlich durch die Forderung nach dem Neubau eines Pfarrheims/Pfarrzentrums veranlasst worden sind. Eine nachträgliche Beschränkung des Bürgerbegehrens auf Einzelfragen würde den zur Abstimmung gestellten Inhalt des Bürgerbegehrens verfälschen.

4.4 Gemäß Art. 75 Abs. 3 GO ist die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig (s.a. Art. 12 Abs. 2 Bay. Verfassung). Die Veräußerung oder Überlassung von Gemeindevermögen in Erfüllung von Gemeindeaufgaben oder herkömmlicher Anstandspflichten fällt nicht unter dieses Verbot. Eine Zuschussgewährung ist nur zulässig, wenn sie der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient. **Das wird nur in wenigen Ausnahmefällen anzunehmen sein, nämlich bei Übertragung einer Gemeindeaufgabe auf einen Dritten, z.B. einen Zweckverband, der die Gemeinde von der Erfüllung der betreffenden Aufgabe freistellt.** Nur in diesem Fall sieht Art. 75 Abs. 3 Satz 2 GO eine unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen vor. Hier ist ggf. durch eine Rückfallklausel sicherzustellen (vgl. **Veräußerung der Immobilie „Im Kies 8“ an die VGem Helmstadt**), dass die Gemeinde die eingebrachten Sachwerte zurückerhält, wenn der Dritte die übernommene Aufgabe auf Dauer nicht mehr wahrnimmt (s. Rd.Nr. 21 Kommentar Mason/Samper zu Art. 75 GO).

Wie bereits festgestellt, zielt der zweite Teil der Fragestellung des Bürgerbegehrens auf eine 30 %ige Kostenbeteiligung/Zuschussgewährung des Marktes Helmstadt an Gesamtkosten für den beabsichtigten Neubau eines Pfarrheims/Pfarrzentrums ab. Die Erfüllung bzw. Übernahme einer gemeindlichen „freiwilligen“ Aufgabe ist mit der Fragestellung nicht verbunden. Der Markt Helmstadt plant bereits seit dem Jahr 2003, zuletzt in den öffentlichen Marktgemeinderatssitzungen am 02.04.2012 und 19.01.2015 im Untergeschoß der Schulturnhalle (ehem. Hallenbad) eigene für die Öffentlichkeit multifunktional nutzbare Räumlichkeiten zu verwirklichen. Insbesondere deshalb besteht für den Markt Helmstadt nicht zwingend eine Notwendigkeit für den Bau eines Pfarrheims/Pfarrzentrums, um dort künftig ggf. gemeindliche öffentliche Veranstaltungen abhalten zu können. Der Markt hätte also mit Blick auf die eigenen Planungsabsichten bei einer Zuschussgewährung in der geforderten Höhe (ca. 25 % der noch vorhandenen Rücklagenmittel) keine äquivalente Gegenleistung bzw. ein dingliches Recht für einen solchen nennenswerten Betrag. Zu prüfen bzw. zu vereinbaren wäre, welche äquivalente Gegenleistung der Markt Helmstadt für die bereits mit Beschluss vom 03.11.2014 in Aussicht gestellte Zuschussgewährung i.H.v. 50.000,00 € erhält bzw. erhalten soll. Dieser bereits in Aussicht gestellte Zuschuss wurde wohl nach den bisherigen Überlegungen des Marktgemeinderates zum Erhalt der örtlichen Kulturpflege (hier: Förderung der örtlichen katholischen Religionsgemeinschaften) gewährt, ohne hierfür eine andere unmittelbare Gegenleistung zu erwarten. Der Sachverhaltsdarstellung zum Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 03.11.2014 konnte insbesondere nicht entnommen werden, dass die Nutzung eines neu errichteten Pfarrheims/Pfarrzentrums für öffentliche Veranstaltungen und Zwecke des Marktes Helmstadt beabsichtigt ist.

Die VGem-Verwaltung, sowie der Jurist des Bayer. Gemeindetages vertreten die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie dafür, dass ein Neubau des Pfarrheims in Helmstadt erfolgt, die Marktgemeinde sich beteiligt und eine Bezuschussung laut dem Finanzierungsplan der Kirchenstiftung vom 07.01.2014 (30 % der Gesamtkosten) übernimmt?“

als unzulässig zurückzuweisen ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Ablehnung des Bürgerbegehrens empfohlen.

Der Vorsitzende erklärt zum Eintritt in die Beratung, dass er die Beschlussvorlage der VGem-Verwaltung nicht vollständig vorlesen wird und verweist hierzu auf die Beschlussvorlage und die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg, die der Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung erhalten hat. Er erklärt weiter, dass für die Prüfung des Bürgerbegehrens die

Gemeinde, im Falle einer Verwaltungsgemeinschaft diese zuständig sei. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt schlussendlich dem Marktgemeinderat.

Wie aus diesen Unterlagen hervorgeht, halten die VGem-Verwaltung und der beigezogene Jurist des Bayerischen Gemeindetages das eingereichte Bürgerbegehren im Ergebnis für unzulässig, während die Kommunalaufsicht des Landratsamtes in ihrer Stellungnahme dies als zulässig beurteilt.

Marktgemeinderat Rückert erklärt zur Beschlussvorlage der Verwaltung, dass ihn die Bewertung des Bürgerbegehrens als unzulässig überrascht hat und er sich eine neutralere Bewertung gewünscht hätte. Das Landratsamt habe das Begehren unter Würdigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Marktes Helmstadt im Ergebnis für zulässig erklärt. Er bittet die Marktgemeinderäte, dies bei ihrer Abstimmung zu berücksichtigen und eine freie Gewissensentscheidung zum Wohl der Gemeinde zu treffen.

Zur Stellungnahme des Landratsamtes verweist der Vorsitzende darauf, dass das Landratsamt die Mängel des Begehrens durchaus auch erkennt, aber trotzdem auf eine Zulässigkeit schließt und auf die darin enthaltenen Aussagen, dass eine Entscheidung im Sinne des Bürgerbegehrens bedeuten könnte, dass im Gegenzug geplante Investitionen verschoben, Einsparungen bei anderen (freiwilligen) Leistungen vorgenommen werden oder die Grundsteuererhebungsätze angehoben werden könnten. Dies ist bei der Entscheidung über das Bürgerbegehren immer zu berücksichtigen.

Marktgemeinderat Stefan Wander stellt die Frage, inwieweit eine Entscheidung anfechtbar wäre, wenn unterschiedliche rechtliche Beurteilungen vorliegen, wie dies hier in den Beurteilungen der VGem-Verwaltung und des Juristen des Bayer. Gemeindetags sowie der Kommunalaufsicht des Landratsamtes zum Ausdruck kommt.

Marktgemeinderat Matthias Haber verweist ebenfalls auf den Inhalt der Stellungnahme des Landratsamtes, in der gemäß der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Marktgemeinderats zur Entscheidung über das Bürgerbegehren festgestellt wird, jedoch auch, wie vom Vorsitzenden erwähnt, die finanziellen Konsequenzen aufgezeigt werden. Für die Beurteilung als zulässig verweist er auf die laut Aussage des Landratsamtes „wohlwollende Tendenz“, die im Hinblick auf die Auslegung von Bürgerbegehren geboten ist. Er gibt zur Kenntnis, dass er sich auf der Basis der vorliegenden Stellungnahmen für das Bürgerbegehren entscheiden wird, da auf diese Weise den Bürgern die Gelegenheit gegeben wird, über diese Frage selbst zu entscheiden. Weiter ruft er dazu auf, unterschiedliche Auffassungen auf faire Weise auszutauschen und die bei diesem Thema entstandenen Spannungen wieder auf eine konstruktivere Ebene zurückzuführen.

Marktgemeinderat Fred Wander stellt fest, dass die Formulierung des eingereichten Bürgerbegehrens von Seiten der Verwaltung und des Gemeindetags als auch von Seiten des Landratsamtes kritisch beurteilt wurde; wenn das Bürgerbegehren mit dieser Formulierung nicht als eindeutig zulässig gesehen wird, kann er diesem aus seiner Sicht nicht zustimmen, auch wenn er einen Bürgerentscheid grundsätzlich für sinnvoll hält.

Der Vorsitzende gibt an dieser Stelle folgende Stellungnahme zu Protokoll:

Ich bin fest überzeugt davon, dass die rechtliche Wertung der VGem und des BayGT korrekt sind, und das Bürgerbegehren aus dieser Sicht als unzulässig zu werten ist.

Ich danke der VGem ausdrücklich für die gute Ausarbeitung, der ich auch vertraue!

Ich werde dennoch für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stimmen, da ich derzeit keine andere Möglichkeit sehe, als dass die Bürger so schnell wie möglich selbst darüber abstimmen, ob der Markt Helmstadt eine solch hohe Summe in das Pfarrheim investieren soll.

Das Bürgerbegehren als mächtiges Werkzeug der Demokratie wurde in Gang gesetzt, und jetzt sollten die Bürger auch selbst die Entscheidung fällen.

Das ist auch der Grund, warum ich in den letzten Tagen keine Verhandlungsangebote der Kirchenverwaltung angenommen habe – aus meiner Sicht waren Verhandlungen unter die-

sen Voraussetzungen gar nicht möglich. Das hatte ich schon in der letzten MGR Sitzung am 19.01.2015 so vorgetragen.

Seit der Einreichung des Bürgerbegehrens gab es keinen Spielraum mehr. Ein Monat Zeit für Prüfung und Beschluss. Inklusive Vorbereitung der Sitzung und Ladungsfrist, das kann sich jeder ausrechnen.

Dass das ein einseitiger Schritt des Marktes Helmstadt wäre, wie es am Samstag in der Zeitung zu lesen ist, kann ich in keinster Weise nachvollziehen. Der Markt Helmstadt hat den Antrag nicht gestellt, hat aber jetzt die Verpflichtung die gesetzlich notwendigen Schritte fristgerecht zu erfüllen. Weiter war in der kurzfristigen schriftlichen Mitteilung bezüglich eines Gesprächstermins nicht angegeben, dass es sich um ein Pressegespräch handelt.

462 Bürger haben für die gemeindliche Beteiligung von 30 % unterschrieben, über 1600 Bürger haben jedoch nicht unterschrieben.

Mit dem Druckmittel Bürgerbegehren im Kreuz, kann man keine vernünftigen Verhandlungen führen. Für mich persönlich bleibt nur noch die Abstimmung der Bürger selbst.

Damit entscheidet sich der Bürger auch gleichzeitig über die Konsequenzen der Refinanzierung. Selbst das LRA macht in seiner Stellungnahme zum Begehren auf diese schon aufmerksam.

Die Marktgemeinderäte Rückert und Wiegand äußern, dass das Thema eine andere Entwicklung hätte nehmen können, wenn zu einem früheren Zeitpunkt mehr Gespräche zwischen den Beteiligten stattgefunden hätten und bedauern die gespannte Situation in der Gemeinde, die nun entstanden ist.

Hierzu erwidert der Vorsitzende, dass das Thema Pfarrheim schon seit Anfang des Jahres 2014, seit es wieder aktuell gemacht wurde, in einer ungünstigen Weise diskutiert wurde. In der aktuellen Situation kann nur der Marktgemeinderat über eine Änderung der Zuschusshöhe entscheiden; jede Zahl, die in einer neuerlichen Gesprächsrunde andiskutiert worden wäre, hätte erst durch den Marktgemeinderat beschlossen und bestätigt werden müssen, um Rechtsgültigkeit zu erlangen. Diese Zeit blieb aber nicht vor dem fristgerecht notwendigen Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Marktgemeinderat Matthias Haber stellt ergänzend fest, dass mit dem Einreichen des Bürgerbegehrens ein formaler Verfahrensweg eröffnet wurde und parallel hierzu keine Gespräche mehr möglich waren; die schriftliche Gesprächsanfrage war vom 09.01.2015 und somit nach Einreichen des Bürgerbegehrens am 08.01.2015 .

Marktgemeinderat Schätzlein äußert seine Auffassung, wonach eine letzte Rechtssicherheit zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nur über eine Gerichtsentscheidung erreicht werden könnte, was weitere Zeit kosten würde. Deshalb sollte aus seiner Sicht der Bürgerentscheid so bald als möglich stattfinden, und damit die Bürger direkt abstimmen und selbst Verantwortung übernehmen können.

Er verweist drauf, dass gemeindliche Pflichtaufgaben wie z.B. der Neubau eines Feuerwehrhauses für Helmstadt und die dringliche und seit langem anstehende Sanierung der Schulturnhalle nicht verschiebbar sind; hinzu kommen die bisher gewährten freiwilligen Leistungen (insbesondere die zuletzt deutlich erhöhte Vereinsförderung), die dann ebenfalls in Frage gestellt werden, da auch der Markt Helmstadt „sein Geld nur einmal ausgeben kann“. Weiter ist auch der bisher unterdurchschnittliche Grundsteuerhebesatz zu beachten, der ggf. ebenfalls erhöht werden müsste. In Bezug auf den zur Debatte stehenden Betrag von 500.000 € gibt er zu bedenken, dass dies bei der derzeitigen Einwohnerzahl des Marktes Helmstadt rechnerisch eine pro-Kopf-Belastung von ca. 200 € ergeben würde, was bei einer vier- bis fünfköpfigen Familie eine Belastung von 800 bis 1000 € ergibt.

Er appelliert an alle Beteiligten und Ortsbürger, das Ergebnis eines Bürgerentscheids unabhängig von dessen Ausgang in demokratischer Weise zu akzeptieren und konstruktiv an der Zukunft des Marktes Helmstadt mitzuarbeiten.

Marktgemeinderat Bernhard Haber ist ebenfalls der Ansicht, dass das Bürgerbegehren zugelassen werden sollte, in dem die Bürger im Bewusstsein der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen über die im Bürgerbegehren gestellte Frage entscheiden.

Marktgemeinderat Sporn weist im Hinblick auf freiwillige Leistungen nochmals konkret auf die Vereinsförderung und die Grundsteuer hin, die durch einen entsprechenden Bürgerentscheid beide in ihrer derzeitigen Form in Frage gestellt wären.

Nachdem keine weiteren Äußerungen aus dem Marktgemeinderat erfolgen, stellt der Vorsitzende aufgrund der Wichtigkeit der Entscheidung den Antrag zur Tagesordnung, dass die Entscheidung über das Bürgerbegehren in namentlicher Abstimmung erfolgen soll.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, in namentlicher Abstimmung über das Bürgerbegehren zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Zuschuss zum Neubau Pfarrheim“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14

Nein: 1 (Marktgemeinderat Fred Wander)

Persönliche Beteiligung:

| |
|--|
| TOP 2 Klärschlammentsorgung; Preisanpassung durch die Entsorgungsfirma Hock |
|--|

Sachverhalt:

Die Firma Hock, Großostheim, führt seit Jahren für den Markt Helmstadt die Beseitigung des bei der Klärung des Abwassers anfallenden Schlammes durch. Hierfür wird bisher ein Pauschalpreis von 18,60 € bzw. 19,05 € pro m³ Klärschlamm (je nach prozentualem Anteil Trockensubstanz, d.h. je nach Konsistenz des Klärschlammes) abgerechnet.

Die Fa. Hock hat nun mit Schreiben vom 16.01.2015 mitgeteilt, dass aufgrund gestiegener Verwertungskosten eine Preisanpassung gegenüber dem Markt Helmstadt erforderlich ist. Zukünftig erfolgt eine Preisstaffelung in vier Stufen je nach prozentualem Anteil der Trockensubstanz. Die m³-Preise betragen dann 17,75 €/18,35 €/19,05 €/19,65 €, wobei nach bisheriger Erfahrung der Trockensubstanz-Anteil zwischen 4,5 % und 5,5 % liegt, sodass im Regelfall die mittleren Preise zur Anwendung kommen werden.

Insofern bedeutet die neue Preisstruktur, dass voraussichtlich keine tatsächliche Kostensteigerung entstehen wird, da dieser Fall nur eintreten würde, wenn die höchste Preiskategorie von 19,65 €/m³ zur Anwendung käme. Davon ist jedoch nicht auszugehen, da die zugrunde

liegenden Abläufe in der Kläranlage unverändert sind und damit auch die Klärschlamm-Situation unverändert bleiben wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Klärschlammentsorgung mit der Fa. Hock zukünftig gemäß deren mit Schreiben vom 16.01.2015 vorgelegten Preisstaffelung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 3.1 ILE; Anerkennung der ILE "Westlicher Landkreis Würzburg"

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.12.2014 teilt das Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg mit, dass die ILE „Westlicher Landkreis Würzburg“ durch das ALE geprüft und den Grundsätzen für die Förderung der integrierten Ländlichen Entwicklung anerkannt wurde.

Die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Fördersätze für Vorhaben der Ländlichen Entwicklung im Gebiet der Interkommunalen Allianz sind damit gegeben.

Die Förderung einer Begleitung des weiteren Entwicklungsprozesses wird in Aussicht gestellt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.2 Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 09.01.2015 - Neubau Pfarrheim/Pfarrzentrum

Sachverhalt:

Das Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 09.01.2015 (Eingang 12.01.2015), in welchem dem Markt Helmstadt in der Zeit vom 29.01. – 06.02.2015 Besprechungstermine für die von Seiten des Pfarramtes, dem Bischöflichen Ordinariat und der Bürgerinitiative „*die noch offene Frage eines Zuschusses*“ zum Neubau des Pfarrheimes/Pfarrzentrums angeboten wurden, wurde mit Schreiben des Marktes vom 26.01.2015 beantwortet. Beide Schreiben werden zur Kenntnis gegeben.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3.3 Ablöse der Baulast am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt; 2. Sachstandsmitteilung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.12.2014 (Eingang 15.12.2014) des Bischöflichen Ordinariats und dem Schreiben vom 23.12.2014 (Eingang 03.01.2015) wurde das Angebot des Marktes Helmstadt zur Aufnahme von Verhandlungen über die Ablöse einer ggf. am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt bestehenden Baulast abgelehnt.

Intension des Marktes Helmstadt war es, eine ggf. bestehende Baulast abzulösen und hierdurch die in der Vergangenheit ungeklärte Frage über das Vorhandensein einer kirchlichen oder ein Baulast der politischen Gemeinde einvernehmlich und endgültig auf dem Verhandlungswege einer Lösung zuzuführen.

Auf Grund der beiden o.g. Schreiben wurden die archivierten Unterlagen nochmals eingehend geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mittlerweile durch zahlreiche im Staatsarchiv Wertheim erhaltene Rechnungen der Kirchenverwaltung (Gotteshaus) Helmstadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert zweifelsfrei nachzuweisen ist, dass der gesamte Kirchturm durch die Pfarrei unterhalten worden ist. Die Unterlagen, die eine Baulast des Choramtes bzw. der Kirchenverwaltung für den gesamten Kirchturm begründen, sind somit heute vorhanden.

Mit Schreiben vom 27.01.2015 wurde dem Kath. Pfarramt Helmstadt mitgeteilt, dass eine Baulast am Aufsatz des Kirchturms in Helmstadt nunmehr seit Kenntnis über das Vorhandensein dieser Unterlagen im Staatsarchiv Wertheim vom Markt Helmstadt zu negieren sei. Dem Bischöflichen Ordinariat wurde ein Abdruck des vorgenannten Schreibens übersandt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

| |
|---|
| TOP 3.4 Neubau des Pfarrheims; Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 27.01.2015 und Presseartikel vom 31.01.2015 |
|---|

Sachverhalt:

Zu diesem Schreiben und dem genannten Presseartikel wird folgendes erläutert:

Mit Schreiben vom 27.01.2015, eingegangen beim Markt Helmstadt am 28.01.2015, hat Herr Pfarrer Grönert den Vorsitzenden zu einem Gespräch am 29.01.2015 mit **Kirchenverwaltung, Ordinariat und Bürgerinitiative** mit folgendem Wortlaut eingeladen:

„Neubau des Pfarrheims

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,

mit Schreiben vom 09.01.2015 habe ich Sie zu einem Gespräch mit Kirchenverwaltung, Ordinariat und Bürgerinitiative eingeladen. Ziel soll es sein, gemeinsam eine für alle Beteiligten tragbare Lösung zur Finanzierung des Pfarrheims zu finden.

Leider habe ich bis jetzt noch keine Antwort von Ihnen erhalten. So habe ich den Termin selbständig auf Donnerstag, den 29.01.2015 um 15.30 Uhr im Pfarrhaus festgelegt. Zu diesem Treffen lade ich Sie als ein wichtiger Beteiligter nun nochmal ein.“

Das Antwortschreiben des Marktes zum Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 09.01.2015 wurde am 26.01.2015 per Briefpost versandt. Das Antwortschreiben des Marktes zum Schreiben des Kath. Pfarramtes vom 27.01.2015 wurde am 28.01.2015 per Briefpost ver-

sandt. Letzteres wurde auf Grund der durchaus kurzfristigen Terminvorgabe vorab per Mail übermittelt.

In beiden Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der Sitzung des Marktgemeinderats vom 02.02.2015 über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden wird und deshalb zunächst dieses Votum und im nächsten Schritt ggf. das Votum der Bürgerinnen und Bürger abzuwarten sei.

Im Presseartikel vom 31.01.2015 wird im zweiten Absatz mitgeteilt, dass Pfarrer Grönert zum „**Pressegespräch**“ geladen habe. Dies ging aus dem Schreiben vom 27.01.2015, wie oben ersichtlich, nicht hervor.

Im letzten Absatz des Presseartikels heißt es:

„Der nächste Schritt ist aber wieder ein einseitiger: Am Montag wird der Marktgemeinderat ab 19.00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Rathaus entscheiden, ob er das Bürgerbegehren für zulässig hält.“

Zu dieser Feststellung ist anzumerken, dass die in der Gemeindeordnung festgelegte Monatsfrist für die Zulässigkeitsbeurteilung eines Bürgerbegehrens zwingend einzuhalten ist. Dieser und weitere Schritte zum Bürgerbegehren können insofern gar nicht einseitig von Seiten der Marktgemeinde sein, sondern wurden von den Initiatoren des Begehrens selbst angestoßen bzw. am 08.01.2015 mit der Einreichung des Bürgerbegehrens in Gang gesetzt.

Der Marktgemeinderat hat also innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens –ggf. mit Beiziehung von externen Sachverständigen- zu prüfen und mit Wahrung der in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung über die Zulässigkeit zu entscheiden. Im hier vorliegenden Fall wäre spätestens bis zum Ablauf des 09.02.2015 die Zulässigkeitsentscheidung zu treffen.

Ein Bürgerbegehren ist ein mächtiges Werkzeug der Demokratie. Diese Frist bzw. die Fristen zu versäumen hätte schwerwiegende Folgen für Bürgermeister und Verwaltung. Diese Tatsache gehört zur vollständigen Darstellung des Sachverhalts.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer